

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen durch die suki.international GmbH (nachfolgend als „Verkäufer“ bezeichnet). Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Diese Bedingungen gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Anderen Bedingungen als den vorliegenden, insbesondere entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers, werden widersprochen und finden keine Anwendung, auch wenn sie nicht ausdrücklich in anderer Form zurückgewiesen werden.

1.3 Mündliche Abreden und Zusicherungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abweichen von diesem Erfordernis ist nur möglich, soweit der Geschäftsführer des Verkäufers dies ausdrücklich genehmigt hat. Dem Schriftformerfordernis ist durch ein Bestätigungsschreiben sowie schriftliche Annahme des Verkäufers genügt.

2. Preise

2.1 Endpreise des Verkäufers verstehen sich netto, bei loser Verpackung und bei Rohware ausschließlich Verkaufsverpackung, bei Handelsware inkl. vom Verkäufer entwickelter Verkaufsverpackung, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

2.2 Beim Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Eine frachtkostenfreie Anlieferung der Ware bieten wir ab folgenden Bestellwerten für bestimmte Lieferorte an :

Lieferort	Nettoauftragswert der jeweiligen Einzelbestellung
Bundesrepublik Deutschland	über 250 €
Innerhalb der EU (ausgenommen Inseln)	ab 500 €
In allen anderen Fällen innerhalb Europas	ab 1.500 €

2.3 Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Werden nach Vertragsabschluss Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Import- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, ist der Verkäufer - auch bei frachtkostenfreier oder verzollter Lieferung - berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Zahlungen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort mit Rechnungszugang oder Lieferung der Ware fällig.

3.2 Der Käufer kommt auch ohne Mahnung des Verkäufers 14 Tage nach Fälligkeit der Zahlung mit dieser in Verzug. Es werden Fälligkeits- und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

3.3 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.4 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Verkäufer oder an mit schriftlicher Inkassovollmacht des Verkäufers versehene Personen geleistet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs beim Verkäufer bzw. bei der inkassobevollmächtigten Person oder der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers bzw. dem Konto der inkassobevollmächtigten Person.

3.5 Kommt der Käufer einer fälligen Zahlung nicht nach und hat der Verkäufer dem Käufer eine unter den Voraussetzungen des § 323 BGB erforderliche Nachfrist gesetzt, ist der Verkäufer berechtigt, unabhängig von sonstigen Zahlungszielen seine Forderung sofort fällig zu stellen und die unverzügliche Zahlung aller ausstehenden Forderungen zu verlangen, sowie von bestehenden Verträgen, auch von verzugsunberührten, zurückzutreten.

3.6 Diskontfähige Wechsel oder Schecks nimmt der Verkäufer nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des für die Bank des Verkäufers maßgeblichen Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenstand endgültig verfügen kann. Im Falle der Annahme von Wechseln gehen Einziehungs- und Diskontkosten zu Lasten des Käufers. Sie sind sofort zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorlage und Protest des Wechsels übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

3.7 Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers.

3.8 Teilleistungen und Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden

4. Angebote, Lieferbestimmungen und Lieferungsvorbehalt

4.1 Die Angebote des Verkäufers sind verbindlich, jedoch im Hinblick auf Preise, Liefermöglichkeiten und Lieferzeiten freibleibend. Diese sind erst verbindlich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.

4.2 Die Lieferung der Ware steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Leistungsgegenstandes informieren und eine vom Käufer eventuell erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit des Leistungsgegenstandes gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5. Untersuchungspflicht

Etwaige Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Wareneingang, schriftlich zu rügen. Maßgeblich für die rechtzeitige Unterrichtung ist der Zugang der Rüge bei dem Verkäufer. Eine

schriftliche Rüge, die nach Ablauf der 8 Tage erhoben wird und schriftlich zugeht, gilt als verspätet. Verdeckte Mängel, die trotz Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Nach Ablauf dieser Rügefristen gelten die gelieferten Waren in Ansehung eines Mangels als genehmigt und der Käufer kann aus den behaupteten Mängeln keinerlei Rechte mehr herleiten.

6. Nacherfüllung

6.1 Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.

6.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und der Käufer seiner Pflicht aus Ziffer 5. dieser Bedingungen nachgekommen ist, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig sein, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seiner Rechte aus § 275 Abs. 2 und 3 BGB, diese Art der Nacherfüllung zu verweigern. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des vorangegangenen Satzes zu verweigern, bleibt unberührt. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, kann der Verkäufer hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über.

6.3 Die Nacherfüllung kann ferner verweigert werden, solange der Käufer seine Zahlungspflicht dem Verkäufer gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistungen entspricht. Dies gilt nicht, wenn die mangelhafte Leistung für den Käufer wertlos ist.

6.4 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

6.5 Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften unter Nachfristsetzung zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ein Fehlschlag liegt erst nach dem erfolglos gebliebenen 2. Versuch der Nacherfüllung vor, sofern sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

6.6 Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung bleiben unberührt.

6.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, so kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7. Verjährung der Sach- und Rechtsmängelansprüche

7.1 Die Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Kaufsache, mit Ausnahme der in Ziffer 9.7 geregelten Fälle.

7.2 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

7.3 Der Käufer kann im Falle der Ziffer 7.2 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein sollte.

7.4 § 479 BGB bleibt unberührt.

8. Haftung im Rahmen des Rückgriffs nach § 478 BGB

8.1 Soweit der Käufer eine vom Verkäufer gekaufte Sache an einen Verbraucher weiterveräußert oder er selbst im Wege der §§ 478, 479 BGB in Anspruch genommen wird, stehen ihm die Rechte aus § 478 BGB nur dann zu, wenn er den Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach seiner Kenntnis über den Mangel schriftlich informiert.

8.2 Dem Käufer stehen die Rechte aus § 478 BGB nicht zu, wenn der beim Verbraucher aufgetretene Mangel für den Käufer im Rahmen seiner ihm obliegenden Untersuchungspflicht erkennbar war.

8.3 Der Anspruch scheidet auch aus, wenn der Mangel i.S.d. § 323 Abs. 5 BGB unerheblich ist.

8.4 Der Aufwendungsersatz ist auf die Kosten begrenzt, die dem Käufer bei hinreichender Vorsorge zur Mangelbeseitigung entstanden wären und kann nur in dem Maße geltend gemacht werden, als der Käufer keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.5 Schließlich beschränkt sich der Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

8.6 Der Aufwendungsersatz wird in Form einer Gutschrift gewährt.

9. Haftungsausschluss und Schadenersatz

9.1 Für alle gegen den Verkäufer gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verkäufer im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.2 Im Falle der Haftung nach Ziffer 9.1 und einer Haftung ohne Verschulden haftet der Verkäufer nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Käufer ist unzulässig.

9.3 Für Verzögerungsschäden haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des Netto-Auftragswertes.

9.4 Über den Einsatz der gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern der Verkäufer nicht spezifische Beschaffenheiten und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt hat, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Auch haftet der Verkäufer nur nach Ziffer 9.1 für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Beschaffenheiten und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

9.5 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 9.1 bis 9.4 gilt in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

9.6 Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verkäufer verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in Ziffer 9.7 genannten Fällen.

9.7 Die Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.6 sowie 7.1 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Eingriffe Dritter hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Gerät der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Pflicht zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.3 In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Die Rücktrittsvoraussetzungen bleiben unberührt. Die durch die Zurücknahme und Pfändung der Sache entstehenden Kosten trägt der Käufer.

10.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs mit Waren Dritter zu verbinden. Der Verkäufer erwirbt in diesem Fall Miteigentum an den durch die Verbindung entstandenen neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung.

10.5 Der Käufer überträgt bereits jetzt das Miteigentum an der Sache, sofern die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist. Veräußert der Käufer die miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen, an denen der Verkäufer Miteigentum hat, so tritt er schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Dritten im Verhältnis des Wertes vom Miteigentum des Verkäufers ab und ermächtigt diesen hiermit zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen, auch bei einem Unternehmenskauf. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

10.6 Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache zu einer neuen Sache weiterverarbeitet, gilt der Verkäufer als Verarbeiter und der Käufer als von diesem beauftragt.

10.7 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Dritte zu veräußern. Er tritt schon jetzt sämtliche Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zur Sicherung ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt), auch bei einem Unternehmenskauf. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Unbesehen der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer zum Einzug der Forderung gegen den Dritten ermächtigt und verpflichtet. Dieses Recht erlischt automatisch, sollte der Käufer seine Zahlungen einstellen.

10.8 Sollte der realisierbare Wert der Sicherung 110 % der gesicherten Forderung übersteigen, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den übersteigenden Anteil der Sicherheiten nach seiner Auswahl freigeben.

11. Unsicherheitseinrede

Sollte für den Verkäufer erkennbar werden, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist er berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit geleistet wurde.

12. Gefahrübergang

12.1 Der Versand geschieht auf Verlangen und Kosten des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

12.2 Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt der Versand über eine Versandmöglichkeit nach Wahl des Verkäufers und auf Gefahr des Käufers.

12.3 Erfolgt der Transport durch Personal des Verkäufers, haftet dieser nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 9. dieser Bedingungen.

13. Lieferungen

13.1 Der Verkäufer wird die bestellte Ware innerhalb der jeweiligen Warenannahmezeit des Käufers an diesen ausliefern. Hierbei gilt die Ankunft des Lieferanten innerhalb der Warenannahmezeiten als Lieferung innerhalb der Warenannahmezeit.

13.2 Sollte sich die Auslieferung aus Gründen verzögern, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Käufer durch die Verzögerung entstehen.

14. Annahmeverzug

14.1 Nimmt der Käufer einzelne, ihm ordnungsgemäß angebotene Lieferungen oder Teillieferungen nicht an oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessenen Frist zur Annahme setzen. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, in zumutbarem Umfang auch Teilleistungen zu erbringen.

14.2 Der Käufer trägt alle mit der Annahmeverweigerung verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten. Hat der Käufer innerhalb der

Frist nicht angenommen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
14.3 Für diesen Fall steht dem Verkäufer gegen den Käufer ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 10 % der nicht abgenommenen Lieferung zu. Der Verkäufer bleibt berechtigt nachzuweisen, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

15. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

15.1 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur dann zu, wenn es sich bei seinen Gegenforderungen um rechtskräftig festgestellte, vom Verkäufer ausdrücklich anerkannte oder entscheidungsreife Forderungen handelt; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Der Verkäufer behält sich die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

15.2 Dem Käufer steht sein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten, anerkannt oder der Mangel der Ware offensichtlich ist; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Der Käufer ist nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

16. Verpackung

16.1 Verpackungen werden ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung zurückgenommen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

16.2 Verpackungen mit Grünem Punkt nimmt der Verkäufer nicht zurück.

16.3 Transportverpackungen kann der Käufer am Erfüllungsort zurückgeben. Zurückgegebene Transportverpackungen müssen, sofern sie wie Paletten zum Wiedergebrauch bestimmt sind, noch brauchbar sein. Transportverpackungen, die nicht zum Wiedergebrauch bestimmt sind oder hierfür unbrauchbar geworden sind, müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsarten sortiert sein. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

17. Abtretung

Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen abzutreten.

18. Warenzeichen

Die Marke des Verkäufers ist ein geschütztes Warenzeichen und unterliegt warenzeichen-, marken- und patentrechtlichem Schutz. Soweit Warenzeichen zum Teil ohne entsprechende Kennzeichnung verwendet werden, heißt dies nicht, dass diese frei von Zeichen sind. Der gute Ruf und die Wertschätzung der Marke darf nicht beeinträchtigt werden. Der Käufer hat alles zu unterlassen, was sich auf den Ruf und Namen des Verkäufers sowie seiner Marken nachteilig auswirken könnte. Für den Fall, dass der Käufer dem Vorstehenden zuwider handeln sollte, ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

19. REACH-Klausel

Gibt der Käufer dem Verkäufer eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, erstattet der Käufer dem Verkäufer alle nachweislichen Aufwendungen. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung durch den Verkäufer entstehen. Sollte der Verkäufer aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht in der Lage sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen, und sollte der Käufer entgegen dem Rat des Verkäufers beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der der Verkäufer abgeraten hat, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort ist Landscheid.

19.2 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Lieferungen des Verkäufers stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wittlich, sofern der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und immer dann, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

21. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das CISG („UN-Kaufrecht“) mit folgenden Sonderregeln:

- Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
- Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Käufer das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen sind oder es dem Käufer unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen ist der Verkäufer zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Käufer auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Käufers besteht.

22. Datenschutz

Gemäß §§ 33, 28 Bundesdatenschutzgesetz weist der Verkäufer darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogene Daten mit

Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vom Verkäufer gespeichert werden.

23. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

24. Vorrangige deutsche Version

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

Stand: Mai 2019

Suki.International GmbH, Suki – Str. 1, DE - 54526 Landscheid – www.suki.com